

Meinungspolitik und Bildungspolitik

Öffentliche und politische Meinungen setzen die Fähigkeit, sich eine Meinung zu bilden, voraus. Um das Jahr 1800 waren etwa die Hälfte aller Deutschen noch Analphabeten. Wie der oppositionelle Schriftsteller *Friedrich von Cölln* berichtet, hatten die ostpreußischen Bauern 1806 weder jemals eine Zeitung gelesen noch wußten sie, daß es Franzosen, geschweige einen *Napoleon* gäbe. Schulpflicht und Wehrpflicht legten die Grundlagen zur Meinungsfähigkeit, und ihre Durchführung fällt mit dem Prozeß der Meinungsbildung seit den Befreiungskriegen nicht nur zeitlich zusammen. Die meinungsbildenden Schichten stellten bis zum Beginn der Massenbewegungen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts nur geringe Minderheiten dar. Beispielsweise hatten *Arnold Ruges* literaturgeschichtlich wie publizistisch wichtigen „Halleschen Jahrbücher“ unter 500 Abonnenten.

Das zunehmende Eigengewicht der sozialen wie politischen Apparaturen und ihr Hinauswachsen über die klassisch-liberalen Staatszwecke der Sicherheit und Bildung vereinigen sich nun dahin, daß sich erkennbare und abgrenzbare Aussagebereiche einer zweckmäßig zu organisierenden Meinungslenkung und Preßpolitik herausbilden. *Meinungspolitik* setzt das Dasein einer öffentlichen Meinung voraus, an deren Träger oder Konsumenten sie sich wendet. Sie kann die Meinungsträger entweder unmittelbar ansprechen oder vermittels jener Organe und Organisationen, welche der publizistischen Unterrichtung und der aktiven Meinungsbildung dienen. Das 19. Jahrhundert sah in der Presse „die geistige Gewalt, welche die öffentliche Meinung bestimmt“, wie der Staatsrechtler *Hermann Rehm* sagt. Daher waren Preßfreiheit und Preßzwang für die öffentliche Meinung wie für die Regierungen Brennpunkte der Meinungspolitik. Man hatte in der Presse, wie der Staatsrechtler *Max von Seydel* sagt, den „wichtigsten Faktor des geistigen Verkehrs im Staate“ sehen gelernt. Bis zum Ende des Deutschen Bundes stand der Artikel 18 der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 im Mittelpunkt, der „die Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit“ versprach. *Goethe* spottet über das „Zeitungsieber“, das sich „wie eine böse ansteckende Krankheit sogar durch die Luft mitteilt“; die damit Infizierten opferten alles „einer Meinung auf, die zur größten Leidenschaft wird“ und „zur Achse, um die sich der blinde Wahnsinn herumdreht“. „Alle beabsichtigten Revolutionsversuche“, urteilt *Goethe* im Jahre 1824, mußten dort scheitern, wo das Bedürfnis nicht im Kern der eigenen Nation wurzelte. „In dieser durchaus beschränkten Welt“ waren dem „Freiheitssinn“ besonders enge Grenzen gesetzt. Für den konservativen Parteipolitiker und Staatsrechtler *Friedrich Julius Stahl* ist „staatliche Herrschaft das Aufnehmen des Denkens und Wollens des Herrschers in das Sein der Beherrschten“. Die öffentliche Meinung sei nur „Schranke und Probe“ für die Regierung.

Diese Grenzen wurden im Fortgang des 19. Jahrhunderts niedergelegt und das Verhältnis des Staates zur bürgerlichen Gesellschaft erhielt neue Inhalte. Damit wurde der Staat selbst verwandelt. Seine Erziehungs- und Bildungspolitik wirkt, indem sie die Gesellschaft umbildet, auf ihn zurück. Der Obrigkeitsstaat setzte sein Handeln und sein Ziel mit dem Gemeinwohl gleich und nahm für sich in Anspruch, die Einheit von Gemeinwesen und Gemeinwohl mit kollektiver Autorität in Kraft zu setzen. Seine Organe haben insofern „ein Amt und keine Meinung“.

Dieser autoritäre Grundzug jeder Staatsverwaltung bleibt im Wandel der Verhältnisse notwendig erhalten; er gilt im besonderen für alle Träger oder Organe von staatlichen Hoheitsrechten, welche die Exekutivgewalt wahrnehmen. Der politische Beamte im engeren Sinne ist bis zum Ministerkabinet hinauf an politische Richtlinien gebunden, die er zu vertreten hat. Daß der Ministerpräsident die Meinungen seiner Kollegen

koordinieren müsse und der Ressortminister keinen selbständigen Vortrag beim Staatsoberhaupt haben dürfe, wurde ein Grund für *Bismarcks* Rücktritt. Ähnliches gilt für den diplomatischen Dienst. Der Beamte ist in seinen Aussagen an das Amtsgeheimnis gebunden. Die Masse der aktiven Meinungsbildner, also der in ihrer Eigenschaft wirkenden Staatsmänner, Beamten und amtlichen Sprecher, aber auch die Erzieher, Redakteure, Verbands-Syndici, „Meinungsfunktionäre“ und privaten „Meinungsmanager“, bleiben an ihre Richtlinien gebunden. Die Möglichkeit, schlechterdings jeder Angelegenheit einen gesellschaftlichen oder politischen Aussagewert beizulegen, gibt der organisierten Meinungsbildung eine an sich unbegrenzte Chance. Gemeinwohl, öffentliches Interesse und öffentliche Meinungen können jederzeit gleichgesetzt werden. Im Grenzfall schlägt ihre Vielfalt in die Einfalt eines Meinungsmonopoles um. Hier liegt die neue Grenze unserer Gegenwart gegenüber dem 19. Jahrhundert.

Öffentliche und politische Meinungsbildung fallen wirtschaftlich gesehen in den Zirkulationsprozeß der bürgerlichen Gesellschaft. Eine monopolistische Struktur des gesamten Nachrichten-, Druck- und Transportwesens ist darum Voraussetzung wie Folge einer jeden totalen Planung, die auf dem Gemeineigentum an Produktionsmitteln beruht. Nicht umsonst sind Meinungsfreiheit und liberale Wirtschaftsordnung im modernen Europa gleichzeitig entstanden. Zu allen Zeiten stehen die Mittel des staatlichen oder kirchlichen und gesellschaftlichen Zwanges der Meinungspolitik bereit. Nachrichtenwesen, Preß- und Rundfunkgesetze bieten, wie Professor *Emil Dovifat* sagt, den strukturellen Rahmen; in ihm lassen sich alle Meinungsäußerungen der sich entfaltenden bürgerlichen Gesellschaft kontrollieren oder leiten. Meinungszwang begleitete den Beginn und formte namentlich die obrigkeitliche Preßpolitik bis weit in das 19. Jahrhundert hinein.

Ein Beispiel für den Wandel der Meinungspolitik bietet etwa der Verweis, den ein „Hochweiser Rath“ der Reichsstadt Köln im Juli 1794 den Kölner Zeitungen erteilte, weil „dieselben, ungeachtet mehrfacher obrigkeitlicher Warnungen, über die Grenzen der einem Zeitungsschreiber bloß zustehenden Geschichtserzählung mit allerlei unpassenden und anzüglichen Zusätzen, Vernünftelungen und Ausschweifungen hinausgehen“. Ein „löbliches Zensuramt“ wurde entsprechend angewiesen. Als bald kamen die französischen Revolutionsheere an den Rhein. Derselbe Rath empfahl im Oktober 1794 nunmehr Köln der französischen Generalität zu „Hochderselben Schutz“ und fügte bei, die Kölner Stadtsoldaten dienten nur „zur Haltung guter Polizey“ und zur Eintreibung von städtischen Einkünften. Mit der neuen Staatsgewalt wurde zunächst die Preßfreiheit am Rhein heimisch; die revolutionäre Gesetzgebung gab auch Juden und Protestanten die bürgerlichen Rechte.

Revolutionäre Keime waren bis Ober- und Niedersachsen, Mecklenburg und Schlesien sowie in Süddeutschland nach Schwaben und Oberbayern verstreut worden. „An Stelle der Unterwürfigkeit und der ruhigen. Befolgung der fürstlichen Willensmeinung“, sagt ein Flugblatt, wurden auch im Goetheschen Sachsen-Weimar Bauern, Bürger und Textilarbeiter aufsässig. Studenten proklamierten in Jena die Vernunft als Gesetzgeberin: die Menschen seien durch das Licht der Philosophie aus ihrem tierischen Schlummer geweckt worden. Der Jenenser Professor *Fichte* forderte 1793 die Denkfreiheit von den Fürsten Europas zurück. Herzog *Karl August* von Sachsen und Weimar vermißte „die Subordination“, deren Sinn doch „dem teutschen gemeinen Mann“ eingeboren sei.

Aus solchen Umwälzungen schufen *Saint-Simon*, *Auguste Comte* und *Herbert Spencer* seit 1817 die westliche Gesellschaftswissenschaft; sie wurde eine Ausdrucksform des emanzipierten Bürgertums. *David Ricardo* gab 1817 die klassische Theorie der autonomen Marktgesellschaft. Erst im Gefolge der gescheiterten Revolution von 1843/49 konnte das deutsche Bürgertum diese Entwicklung materiell aufholen. Maschinenteknik, Aktienbanken und Handelsgesellschaften, Verkehrs- und Marktordnung, Wechsel- und

Währungsrecht gewannen im Jahrzehnt der Reichsgründung den nationalen Maßstab, und bis zur Jahrhundertwende wurde schließlich die Einheit des bürgerlichen Rechts verwirklicht. Damit waren erst die Bedingungen für eine breite Meinungsbildung im nationalen Maßstäbe gegeben. Das liberale Reichspreßgesetz von 1874 löste die territorialen Zensurgesetze ab, die den Deutschen Bund überdauert hatten, und gleichzeitig begann eine großstädtisch-liberale Tagespresse in Massenaufgaben zu erscheinen. Die amtliche Meinungspolitik mit ihren provinziellen Wochenblättern zog sich auf einige halbamtliche oder offiziöse Tageszeitungen und auf die Verfolgung von sogenannten Preßvergehen zurück. An die Stelle der amtlichen Anzeigen- oder sogenannten Intelligenzblätter traten seit 1850 private „Annoncenbureaus“. Das Anzeigengeschäft hatte für die sogenannte Meinungspressen bis dahin wenig bedeutet. Ein staatliches Anzeigenmonopol, das zuerst *Lassalle* gefordert hatte, blieb außer Frage.

Die Selbständigkeit der bürgerlichen Gesellschaft war auch im neuen Reich gebunden an ihre staatlich-geschichtlichen Strukturen. Wir erinnern an den „Kulturkampf“ sowie an das „Sozialistengesetz“, an die „Zuchthausvorlage“ und an die Kämpfe um gewerkschaftliche Vereinigungsfreiheit. Das Reichspreßgesetz galt nur beschränkt für Elsaß-Lothringen sowie gar nicht in den deutschen Kolonien. Andererseits war die Meinungsfreiheit auch ohne Grundrechte gegeben und das Vereins- sowie Versammlungsrecht grundsätzlich anerkannt. Auf diesem Boden entfaltete sich jene Fülle von meinungsbildenden Gruppen und Beziehungen, welche den Gesellschaftsbegriff der klassischen Demokratien zum Ausdruck dieser Wirklichkeit erheben. Nach dem preußischen „Allgemeinen Landrecht“ war die Abwehr „einer dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben drohenden Gefahr“ Aufgabe der Ordnungspolizei; sie wurde durch parlamentarische Kontrollen eingegrenzt und das Petitionsrecht des Bürgers durch das Interpellationsrecht der Abgeordneten ergänzt. Trotz seiner beschränkten Zuständigkeit wurde namentlich der Reichstag für die Bildung der öffentlichen Meinung wesentlich.

Hingegen verloren die geschichtlichen Gegenkräfte an Bedeutung: die Reden und Schlagworte Kaiser *Wilhelms II.*, der als einziger von allen Bundesfürsten eine politische Meinung zu formen suchte, fanden eine Gegnerschaft, deren formale Schärfe rückblickend bemerkenswert erscheint. Noch war der Rechtsstaat nicht zu jenem Gesetzesstaat aufgetrieben, dessen Apparatur das Eigengewicht der Exekutive notwendig vermehrt. Erst der Kriegsbeginn 1914 ließ die staatliche Intervention mit ihren Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsakten stoßweise anschwellen, wie der Umfang des „Reichsgesetzblatts“ ausweist.

So konnten sich Beziehungen und Gebilde im Sinne der allgemeinen Soziologie auf das breiteste entfalten. Notwendig überschritten sie im Zuge der Verkehrsausweitung den nationalen Rahmen. Galten doch alle multilateralen Verträge und alle internationalen Konventionen sowie Institutionen seit dem Telegraphenkongreß von 1865 und der Begründung des Weltpostvereins von 1874 vornehmlich dem Ausbau des Weltnachrichten-, Welttransport- und Welthandelsnetzes. Auch an Organisationen einer internationalen Meinungspolitik durch die Regierungen fehlte es seit den Kongressen der „Heiligen Allianz“ und der Geheimpolizei im 19. Jahrhundert keineswegs. Das „Literarische Kabinett“ in Preußen war nach der Revolution 1849 geschaffen worden. *Bismarck* benutzte es als Gesandter in Frankfurt, und er hatte nach 1866 seinen „Reptilienfonds“. Beim Ausbruch des ersten Weltkriegs besaß die Pressestelle des Auswärtigen Amtes nur einen Referenten, und Reichskanzler *von Bethmann Hollweg* gab der deutschen Politik schwere publizistische Blößen. Die Republik schuf 1919 eine „Zentrale für Heimatdienst“, die heute erneuert ist.

Meinungspolitisch grundlegend haben die beiden Weltkriege und der darauf folgende „kalte Krieg“ gewirkt. Die Nachrichtensperren verbanden seit 1914 den Wirtschaftskrieg

und die allgemeine Kriegführung mit den meinungsbildenden Mitteln der In- und Auslandspropaganda. Solche Maßnahmen verneinen oder beschränken jene internationale Verkehrstechnik und Verkehrsgesellschaft, an denen die liberale Verkehrs- und Meinungsfreiheit im 19. Jahrhundert ihre Wirklichkeit gewonnen hatte. Dieser Einbruch, dessen Symbol das Durchschneiden der unterseeischen Kabellinien im August 1914 wurde, hat nicht nur die gesamte Meinungspolitik umgestaltet; er bezeichnet darüber hinaus eine Abkehr von den Leitgedanken der Vergangenheit, die für Deutschland 1933 bis zum völligen Bruch führte. Die moderne Staatengesellschaft ist in eine neue Epoche ihrer wechselseitigen Beziehungen eingetreten. Dadurch sind der Begriff und die Wirklichkeit einer staatlichen Meinungspolitik als eines Bestandteils der gesamten Innen- und Außenpolitik erst eigentlich geschaffen worden.

Weil die moderne Meinungspolitik ihrem Gegenstände wie ihren Mitteln gemäß jeden Meinungsträger nach allen Seiten ergreift, können wir ihre Inhalte nicht schematisch erfassen. Ihre Formen entsprechen im Geschichtsverlauf den Produktionsverhältnissen und Kommunikationsweisen, ihre Inhalte den vorherrschenden gesellschaftlichen Anschauungen. So wird die neuere Geschichte der Publizistik, der Presse, des Rundfunks und des Films sämtliche Etappen der öffentlichen Gewalt in deren Verhältnis zur öffentlichen Meinung einschließen, den jeweiligen Stand von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung darlegen, Preßpolitik und Preßrecht unter den Gesichtspunkten der politischen und Kulturgeschichte schildern müssen. Eine pragmatische Darlegung müßte im besonderen die grundgesetzliche Preßfreiheit und Freiheit der Berichterstattung nach Artikel 5 unseres Grundgesetzes durch preßberufliche, preßpolizeiliche, gewerbepolizeiliche, sicherheits- und ordnungspolizeiliche Anordnungen sowie durch die Vorschriften der allgemeinen Gesetzgebung erläutern und hierbei auf die Preß- und Rundfunkgesetze sowie auf die Verwaltungspraxis, die Rechtsprechung und die Erörterungen in Parlament und Publizistik eingehen. Ebenso gehört eine Schilderung des geschichtlichen Verlaufes sowie eine international vergleichende Darstellung zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Meinungspolitik.

Das Verhältnis des Bewußtseins zum Sein ist stets von gesellschaftlichen Inhalten erfüllt und staatlich-rechtlich strukturiert. Nach seiner individuellen Einzigartigkeit tritt es an bestimmten Wendepunkten des Geschichtsverlaufes hervor. Die Prozesse gegen *Sokrates* und gegen *Jesus* bleiben für immer klassische Zeugnisse eines solchen Ineinanderwirkens von Subjektivität und objektiven Gegebenheiten.

Der Differenzierung unserer Meinungsprozesse antwortet die gegenständliche Vielfalt meinungspolitischer Maßnahmen. Beispielsweise zeigt die moderne Rundfunkpolitik hier spezifische Leitgedanken, Mittel und Lösungsversuche, die sich aus der Eigenart des neuen Kommunikationsmittels ergeben haben.¹⁾

In der Tat wirken sämtliche Kommunikationen meinungsformend; ihr Vermitteln oder ihr Vorenthalten übt Einflüsse aus, die schlechthin zum Element jeder privaten oder öffentlichen Meinung werden. Mitteilungen bewirken Informiertsein und „Mitredenkönnen“ oder dessen Gegenteil. Publizistische Unterrichtung und sachliche Information teilen dieses gesellschaftliche Merkmal mit den pädagogischen Zielen und Ergebnissen des staatlichen, kirchlichen oder jedes sonstigen Unterrichtes. Das Unterhaltungsbedürfnis liegt ebenso wie der sogenannte Wissensdrang des Kulturmenschen und die bloße Neugier im Wesen unserer Gesellschaftlichkeit; im Gespräch als gesellschaftlicher Unterhaltung gehen sie in das Mitteilungsbedürfnis über. Die gesamte Bildung, von der individuellen Herzensbildung und der physischen Ausbildung bis zur ästhetischen, intellektuellen und Meinungsbildung hin, besteht in diesem Wechselspiel ihrer aktiven und passiven Momente,

1) Vgl. Friedrich Lenz, Einführung in die Soziologie des Rundfunks, 1952.

des Bildens und Beeinflussens mit dem Gebildet- und Beeinflußtwerden. Volksbildung oder allgemeine sowie die sogenannte höhere Bildung gehören seit *Pestalozzi* und *Wilhelm von Humboldt* zu den klassisch-liberalen Staatszwecken,

Bildungspolitik in diesem weiteren Sinne wie auch Nachrichten- und Meinungspolitik zielen auf die Formation des konkreten gesellschaftlichen Menschen gemäß den jeweiligen „Bildungsidealen“. Der Kultivationsprozeß fügt sich den konkreten gesellschaftlichen Umständen ein. Es ist Aufgabe der politischen Pädagogik, die Zusammenhänge zwischen Bildungsinstitutionen, Gemeinwesen und gesellschaftlichen oder Klassenlagen zu klären; auf die Reformversuche im Zeitalter der Aufklärung sei im Vorbeigehen hingewiesen. Die Selbstbildung oder Autonomie kann hierbei ebenso wie die Abhängigkeit oder Heteronomie zum Leitgedanken werden. Die Volksbildung geht dann in die sogenannte Volksaufklärung, Nachrichten- und Meinungspolitik in Propaganda über; die Bildungspolitik erfaßt nach dem Prinzip der Parteilichkeit den ganzen Menschen und soll sein Verhalten aktivieren. Mit den Leitgedanken wechseln die Mittel: dort gestaltet sich die Subjektivität, indem sie den Bildungs- und Meinungsstoff in sich aufnimmt und ausarbeitet; hier wird sie zum Objekt der Bildungspolitik und des vermittelten Meinungstoffes herabgesetzt.

Das Vermitteln und In-Form-Setzen unserer Subjektivität findet an der entfalteten Verkehrsgesellschaft, ihren Kommunikationsmitteln und an der Allgegenwart des modernen Staatsapparates keine äußeren Grenzen. Meinungsfreiheit und Unmündigkeit des Staatsbürgers umschließen die Grenzfälle eines unbeeinflußten Wahrheitsstrebens und objektiv richtigen Vermittelns einerseits, ein bewußtes Irreführen der öffentlichen Meinungen und ihre völlige Negation andererseits. Sogar wenn sie auf aktuelle Täuschung der Meinungsträger zielt oder auf Unwissenheit und systematische Volksverdummung, etwa das Analphabetentum unterjochter Völker erhalten oder den Zugang zum Unterrichten sperren will, zielt staatliche Bildungspolitik und Meinungspolitik auf das Gewinnen und Gestalten von Überzeugungen — unmittelbar durch Werbung und Propaganda, mittelbar durch das Austilgen von Meinungsgegnern, beispielsweise von Ketzern oder von sogenannten Staatsfeinden. Wie der italienische Diplomat *Daniele Vare* berichtet, hatte die Polizei im römischen Kirchenstaate eine besondere Abteilung für die Klasse der sogenannten Denker. Allenfalls bleibt dann die sogenannte Narrenfreiheit.

Eine solche Bildungspolitik soll die Aufmerksamkeit auf die beabsichtigten Ziele lenken und die Intentionen der Meinungsträger zur entsprechenden Verhaltensweise, womöglich zur fanatischen Entschlossenheit bestimmen. Unbedingter Gehorsam gegen eine bekannte oder unbekannte Obrigkeit ergibt die Grenzfälle einer kirchlichen, soldatischen oder staatsbürgerlichen Gefolgschaft; die Professoren des Jesuitenordens gelten als historisches Beispiel einer solchen Disziplinierung. In unserer Gegenwart bieten faschistische und kommunistische Erziehung eine Fülle von akuten Beispielen. Indem Meinungen in Überzeugungen und in Gesinnung übergeführt, latente Stimmungen und Dispositionen des Gemütes angesprochen und gestaltet werden, gehen die Einflüsse von oberflächlicher „Meinungsmache“ bis zum definitiven Überzeugungs- und Gesinnungsumbruch, beispielsweise in der individuellen Gewissenserforschung und „Selbstkritik“ oder bei öffentlichen Bekehrungen. Das Gegenteil ist etwa der aktive Widerstand gegen einen rechtlosen Gesetzesstaat, der Grenzfall das Martyrium.

Jede Bildungspolitik kann sich aller verfügbaren Mittel und Organe je nach der geschichtlichen Gesamtlage bedienen. Erst die liberale Gesellschaft hat das rationale Überzeugen an Stelle von Zwang und von Suggestion zum klassischen Mittel und Beweggründe jeder Meinungsbildung proklamiert, im besonderen die Ausbildung des politischen Bewußtseins hierauf gegründet. Kritisches Denken und vernünftiges Beurteilen mittels Diskussion und Willensentschluß führen zum politischen Handeln. Der gesellschaftliche

Kosmos gilt für erkennbar, und alle von außen kommenden Einflüsse werden dem eigenen Urteil unterworfen, ehe sie für die Motivation einer darin begründeten Meinung zugelassen werden. Nach einem Worte des Franzosen *Ernest Renan* ist Demokratie ein „tägliches Plebiszit“ der Meinungen aller Bürger.

Dieses Idealbild bedarf seiner Pluralität und Wahlfreiheit, um den faktischen Widersprüchen gerecht zu werden, die unsere gesellschaftliche Wirklichkeit erfüllen. Der Grundsatz der subjektiven Freiheit muß im Meinungskampfe institutionell gesichert sein, falls er sich gegen die objektiven Meinungsmächte und übermächtigen Einflüsse von außen her behaupten soll. Nur indem alle meinungsbildenden Wirkungsfaktoren zum Zuge kommen, kann eine Gesamtmeinung und ein Gesamtwille gleichsam in der Diagonale verwirklicht werden. Hierbei treten die öffentliche und die im engeren Sinne politische Meinung auseinander. Jene ist die Vielfalt der unterschiedlichen, gegensätzlichen und sogar sich ausschließenden Wirkungsfaktoren, die in unseren gesellschaftlichen Verhältnissen angelegt sind: gesellschaftliche und Klassenlagen, aber auch weltanschauliche, konfessionelle, nationale und sonstige Motivreihen machen jede konkrete bürgerliche Gesellschaft zum Kampfplatz ihrer Gegensätze. Dagegen strebt die politische Meinungsbildung zu jener Einheit eines Gesamtwillens, die im staatlichen Dasein eines jeden unabhängigen Gemeinwesens angelegt und die Bedingung seiner Dauer ist. Professor *A. Grabowsky* spricht von der „Staatsraison“ und von einer „Volksraison“, die mit der öffentlichen Meinung verwandt sei.

Auf diese Weise wird die öffentliche Meinungsbildung zum Ausdruck aller Gegensätze, die in der modernen Verkehrsgesellschaft und im Gemeinwesen zu einer ungeselligen Geselligkeit verbunden sind. Das öffentliche Interesse wird aus den gegensätzlichen Interessen herausgearbeitet und im Gemeinwohl als Modellbild ideologisch herausgestellt. Alle individuellen Zufälligkeiten und gruppenweisen Besonderheiten werden darin aufgehoben.

Die Bildungspolitik, mittels derer Staat, herrschende Klassen oder Kirchen diese widerspruchsvolle Einheit der gegebenen Bildungsfaktoren zusammenfassen, setzt sich nach außen, indem sie ihre Leitgedanken organisiert und propagiert. So ging der kirchliche Missionsanspruch in die Eroberungen der Spanier und Portugiesen über; in den Leitbildern einer ibero-amerikanischen Kulturpolitik und der Hispanität lebt er verwandelt fort. Die Briten trugen im 19. Jahrhundert „die Last des weißen Mannes“. Die Vereinigten Staaten haben im Verfolg beider Weltkriege „das Amerikanische Jahrhundert“ proklamiert. Die Russen wollen ihre „kultura“ über den Erdball tragen, bis sozusagen eine Herde und ein Hirte sich in einer von Moskau geschaffenen Universalsprache verständigen. „Russifizierung“ war bereits die Form der zaristischen Kulturpolitik. Die französische Kulturpolitik gründet sich auf die zivilisatorischen Leistungen ihrer klassischen Literatur, Kunst und Lebensart. Den Deutschen hat weder die Ideologie des mittelalterlichen „Reiches“ noch die kleinbürgerliche Vorstellung eines mystisch berufenen „Herrenvolkes“ Sympathien erwecken können; ein verspätetes und darum unreifes Nationalbewußtsein konnte sich dem Weltbürgertum unserer Klassik nicht verschmelzen. Überall haben die beiden Weltkriege die Entwicklung entscheidend vorangetrieben; in Westeuropa wie unter den bisherigen Kolonialvölkern sind neue kulturpolitische Bewegungen, Programme und Schlagworte aufgekommen. Indien und China treten in das volle Licht der Geschichte. Neue Nationalismen und internationale Organisationsversuche (UNESCO) aktivieren die Individuen wie die kollektiven Träger der Bildungspolitik.

Die klassische Theorie des Erziehens zur Selbständigkeit wird nun, wenn wir recht sehen, von beiden Polen her gefährdet. Einmal ist die vernünftige Allgemeinheit, die Rationalität und Universalität der persönlichen Meinungsfreiheit in der entfalteten Verkehrsgesellschaft mehr oder minder schutzlos den Einflüssen der organisierten Meinungsmächte und gesellschaftlichen Widersprüche preisgegeben. Indem Millionen von Individuen

mit dem Stimmzettel des gleichen Wahlrechtes als aktive Meinungsträger in diese Zusammenhänge eintreten, erreicht gleichzeitig die Möglichkeit, diese Stimmen durch organisierte Meinungsmacht und Meinungsmache zu beeinflussen, ein Maximum. Der alte bürgerliche Mittelstand hat seine geschichtliche Bedeutung für den Prozeß der Meinungsbildung weithin eingebüßt. Die wirtschaftliche Schwächung der deutschen Mittelklassen und der kulturtragenden Oberschicht durch zwei Inflationen hat die klassischen Träger des Postulats der Meinungsfreiheit und der humanistischen Bildung besonders hart getroffen.

Auf der anderen Seite ist der Staatsapparat in jeder entfalteten Industriegesellschaft so durchorganisiert und die öffentliche Gewalt so allgegenwärtig, daß die Zentralisation der staatlichen Willensbildung — ihre „auctoritas“ und „potestas“ — eine Anhäufung von politischer Meinungsmacht im nationalen Maßstabe bewirkt. Beide Tendenzen sind in einer solchen Gesellschaft angelegt und wechselweise wirksam.

Die Übergänge von freien zu gebundenen Meinungen, von Individualität in Schematismus und Schablone, vom pluralistischen Parteienkampf zum Plebiszit und zur Akklamation finden in der technischen Apparatur unserer Kommunikationsmittel vorbereitete und beliebig benutzbare Organe. Das „Bearbeiten“ der Meinungen setzt deren Bildung zum Gegenstand von besonderen Sozialtechniken herab. Damit ist der Übergang vom Meinungspluralismus zum Meinungsmonismus zwar keineswegs unvermeidbar geworden, wie die großen und nicht zuletzt die kleineren Demokratien unserer Gegenwart erweisen. Wohl aber werden Situationen vorbereitet, welche einen solchen Übergang erleichtern.

So enthalten die jeweiligen Ordnungen mit ihren „Grundrechten“ erst ihre konkrete Ausgestaltung. Je nachdem der Schwerpunkt auf Seiten des Prinzips der subjektiven Freiheit oder auf Seiten eines Kollektivs liegt, werden die bewußtseinsformenden Arten von organisierter Bildungs- und Meinungspolitik wirksam werden. Der wirtschaftlich unselbständige neue Mittelstand kann seine individuelle Meinungsbildung nicht so scharf profilieren und nicht so unabhängig behaupten wie jene bürgerlichen Schichten, die vor der Wende zum 20. Jahrhundert Träger des bürgerlichen Freiheitsstrebens und der politischen Opposition in Deutschland waren. Die Hochschulen sind, wie ihre „Säuberung“ 1933 bestätigt hat, Lehranstalten des Staates und ihm zu eng verbunden, als daß sie ihre akademische Freiheit und Selbstverwaltung aus eigener Kraft behaupten könnten. Nur in den Jahren der Republik vor 1933 konnten sozialistische Professoren eine schul- und meinungsbildende akademische Tätigkeit ungehemmt entfalten. Allerdings war der bürgerliche Charakter unserer Bildungspolitik keineswegs mit der gleichen Schärfe ausgeprägt, die dem gesamten Bildungswesen im kommunistischen Osten eigen ist. Die sogenannte Kulturpflege erkennt noch unterschiedliche Muster (patterns of culture) grundsätzlich an, eine totale Kulturpolitik dagegen nicht; ihre Schablonen erzwingen „Widerruf“ und „Geständnis“.

Daß kollektive Bewußtseinsformen in Rußland seit jeher die Bildungspolitik bestimmen haben, ist eine wesentliche Voraussetzung für die gesamte Kulturpolitik und Kulturpropaganda seit dem ersten Weltkrieg geworden. Aus dem Siege des Zartums über das Patriarchat und die Bojaren, des Großrussentums über die unterworfenen Nationalitäten war eine autokratisch-orthodox-zentralistische Staatsmacht erwachsen, die durch die Revolution von 1917 in das Prinzip eines neuen Staatsgefüges übergegangen ist. Staatsinteresse und öffentliches Interesse fallen dort in eins mit dem Gemeinwohl und der öffentlichen Meinung; die Bildungs- und Kulturpolitik ist traditionsgemäß vereinheitlicht. Dadurch wird das gesellschaftliche Wesen des „Sowjetmenschen“ in einer „monistischen“ Art und Weise bestimmt, die dem „pluralistischen“ Prinzip unserer überlieferten westlichen Daseinsweise bewußt entgegengesetzt ist. Daß der Gegensatz fundamental ist und das Sein ebenso aufspaltet wie das Bewußtsein, zeigt uns ein jeder Blick auf unsere Umwelt, deren Zerrissenheit ja uns Deutschen unmittelbar fühlbar wird.